Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 2 (1922-1923)

Heft: 12

Artikel: Die Bedeutung des 18. Februar

Autor: Oehler, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-154712

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Jahrgang

März 1923

Heft 12

Die Bedeutung des 18. Februar.

(Nach der Verwerfung des Zonenabkommens.)

Von

hans Dehler.

Das Abstimmungsergebnis.

as Ergebnis der Abstimmung vom 18. Februar ist bekannt. Das Zonenabkommen ist mit einem viereinhalbfachen Mehr, mit
410,000 Nein gegen 92,000 Ja verworfen worden. Eine annehmende Wehrheit wiesen nur die vier Kantone Waadt, Neuenburg, Freiburg und Tessin auf. Alle übrigen haben verworsen, Genf allerdings nur mit einem Wehr von einigen Hundert Stimmen.

Bom Gesichtspunkt der außenpolitischen Einstellung unseres Bolkes ist lehrreich ein Vergleich dieser Abstimmung mit derjenigen über den Beitritt zum Völkerbund. Am 16. Mai 1920 stimmte die romanische Schweiz geschlossen Ja; die deutsche Schweiz verwarf den Beitritt mit einem geringen Mehr; die annehmende Minderheit der deutschen Schweiz mit der geschlossenen Stimmenzahl der romanischen Schweiz zussammen ergab aber für das Gesamtergebnis ein Mehr von 90,000 Stimmen für den Beitritt.

Bei der Abstimmung des 18. Februar verhält es sich um. gekehrt. Die deutsche Schweiz stimmt so gut wie geschlossen Nein. Die romanische Schweiz bringt eine annehmende Mehrheit auf, die die verwerfende Minderheit etwa um das Doppelte übersteigt. Bei diesem Ergebnis ist allerdings zu berücksichtigen, daß in der romanischen Schweiz im Durchschnitt kaum ein Drittel der Stimmberechtigten zur Urne geschritten ist, während die deutsche Schweiz Stimmbeteiligungen bis zu 86 Prozent (Kanton Aargau) aufzuweisen hat. Wie die Zweidrittel der nicht zur Urne gegangenen Referendumsbürger der romanischen Schweiz gesinnt waren, läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit ergründen. Man geht aber mit der Annahme wohl nicht fehl, daß ein großer Teil davon sich von der Abstimmung ferngehalten hat, weil er nicht Ja stimmen wollte und sich doch zur Abgabe des Nein nicht entschließen konnte, weil er dank der gänzlich einseitigen Pressebearbeitung — eine einzige welsche Zeitung, das "Journal de Genève", hat überhaupt Stimmen gegen das Zonenabkommen zu Wort kommen lassen — und der bewußt in den Abstimmungskampf hineingetragenen unsachlichen Argumente — die Verwerfung sei eine Demonstration der Germanophilen gegen die Ruhrbesetzung, ja eine Mache der deutschen Propaganda — kopfscheu geworden war. Auf alle Fälle ist die verschiedenenorts in der welschen Schweiz ausgegebene Parole der Stimmenthaltung nicht ausgegeben worden, um die Jasager von der Urne fernzuhalten,

sondern die als nicht wenig zahlreich eingeschätzten Neinfager.

Aus dem Vergleich der beiden Abstimmungen vom 16. Mai 1920 und 18. Februar 1923, die beide dem Beitritt zu einem Vertrage mit dem Auslande bezw. zu einem Vertrage des Auslandes galten, also eine Willenskundgebung zu einer außenpolitischen Handlung des schweizerischen Staates bedeuteten, ergibt sich das Bild eines bedeutsamen außen politischen Stellungswechsels der schweizerischen Volksmeinung innerhalb der letten drei Jahre, der für die künftige außenpolitische Haltung der Schweiz von ausschlaggebender Bedeutung sein dürfte. Unter der geschlossenen Führung des romanischen Landesteiles geht die Schweiz am 16. Mai 1920 Bindungen mit dem Ausland ein, durch die sie ihre aus den Verträgen des Wiener Kongresses herstammende völkerrechtliche Stellung der unbedingten und aufrichtigen Neutralität verliert. Nicht ganz drei Jahre später, am 18. Februar 1923, verwirft das Schweizervolk, nun wieder unter der geschlossenen Führung der deutschen Schweiz, mit gewaltiger Wucht den Verzicht auf Rechte, die ihm ebenfalls aus den Verträgen von 1815 zustehen und deren Verlust geeignet wäre, die Schweiz noch weiter in die Abhängigkeit vom Ausland zu bringen. Besonders erfreulich dabei ist, daß der erste Widerstand gegen den Verzicht auf diese Rechte vom romanischen Landesteil selbst, von der alten Sochburg der politischen Freiheit, von Genfausgegangen ist.

Es ist nun des eingehendsten die durch die Verwerfung des Zonenabkommens geschaffene Lage, insbesondere nach ihrer rechtlichen Seite zu untersuchen und das weitere Vorgehen, wie es in Anbetracht dieser rechtlichen Lage und in Anbetracht auch der politischen Verhältnisse Europas zweckmäßig und notwendig erscheint, zu skizzieren.

Neue Berhandlungen.

Gleichgültig, ob von Frankreich um die Aufnahme neuer Verhandlungen nachgesucht wird oder nicht, muß auf schweizerischer Seite volle Rlarheit darüber bestehen, unter was für Bedingungen und auf was für Grundlagen die Schweiz einzig in neue Verhandlungen eintreten kann. Das zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung am 7. August 1921 in Paris unterzeichnete Zonenabkommen ist am 18. Februar vom Schweizervolk verworfen worden, weil es den Verzicht der Schweiz auf die ihr aus den Verträgen von 1815/16 zustehenden Rechte auf die sog. kleinen Zonen ausgesprochen hätte. Es war durchaus nicht die Meinung bei der Verwerfung, daß das zur Abstimmung vorliegende Abkommen der Schweiz bloß zu wenig wirtschaftliche Vorteile und Vergünstigungen einräume, daß aber ein neues Abkommen mit etwas mehr Vorteilen und Vergünstigungen wirtschaftlicher Art jederzeit angenommen werden könnte. Das Abkommen ist wegen seines allgemeinen Charakters abgelehnt worden, d. h. weil es an Stelle unverjährbarer Rechte, die der Schweiz vor hundert Jahren als ein Mittel "für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität" verliehen worden sind, ein be friste te subkommen men handelsvertraglicher Natur setzte. Die Sicherung, die diese Rechte der schweizerischen Westgrenze und im besonderen Genf boten, kann durch kein Handelsabkommen, und sei dieses für die Schweiz noch so günstig, übernommen werden. Diese Ueberlegung — und das muß mit aller Deutslichkeit sestgestellt werden — ist auch diesenige der Genfer Abkommenszgegner, die ihrem Komitee bezeichnenderweise den Namen Komitee für Beibe halt ung der Zonen von 1815/16 gegeben haben.

Es folgt aus diesen Erwägungen, daß schweizerischerseits nur in neue Verhandlungen eingetreten werden kann auf der Grundlage der Beibehaltung der kleinen Zonen, d. h. des Verbleibens der französischen Zollinie an ihrer bisherigen Stelle. Schweizerischerseits auf neue Verhandlungen auf anderer Grundlage, d. h. auf der Grundlage der Verlegung der französischen Zollinie an die politische Grenze einzutreten, würde nichts anderes bedeuten, als das Abstimmungsergebnis vom 18. Februar mißachten. Die Folge davon wäre unzweiselhaft, daß auch einem neuen, auf dieser Grundlage zustande gekommenen Abkommen vor dem Volk genau das gleiche Schickfal zuteil würde, wie dem eben verworfenen.

Anrufung eines Schiedsgerichtes?

Eine derartig feste, unnachgibige Haltung können wir natürlich nur einnehmen, wenn wir von unserm guten Rechte überzeugt sind. Dieses gute Recht besitsen wir aber in der Tat. Es ist neuerdings wieder von Genf aus — und zwar diesmal von abkommenfreundlicher Seite — angeregt worden, die rechtlichen Unterlagen, auf denen bisher die Zonenverhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich geführt worden sind, und über die zwischen beiden Meinungsverschiedenheit bestand, die Bundesrat kapitulierte und sich dem französischen Standpunkt unterwarf, einem Schiedsgericht zur Begutachtung bezw. zur Beurteilung zu unterbreiten.

Man wird dieser Anregung insofern durchaus beipflichten können, als sie von der Boraussetzung ausgeht, daß es keinen Sinn und keinen Wert hat, sich mit Frankreich in neue Verhandlungen einzulassen, bevor nicht über die rechtlichen Grundlagen, auf denen man verhandeln will, Einverständ nis besteht. Bevor das der Fall ist neue Verhandlungen anzusangen, führt nur zu einer nutslosen Zankerei und einem würdelosen Feilschen zwischen der Schweiz und Frankreich, was sicherlich keinem der beiden Länder von Vorteil, dagegen ihren gegenseitigen Beziehungen nur von Nachteil ist.

Ablehnen dagegen wird man die Auffassung müssen, als ob es zur Klärung der Rechtsgrundlagen eines Schieds-gerichtes bedürfe. Die Rechtslage, auf die sich die Schweiz zur Behauptung einer Haltung wie der oben beschriebenen, stützen kann, ist durchaus eindeutig und klar und gestattet weder eine mehrfache Ausdeutung noch bedarf sie einer Auslegung oder Anerkennung durch ein

Schiedsgericht. Nicht also, weil wir das Urteil eines Schiedsgerichts zu fürchten hätten, möchten wir die Unterbreitung der Angelegenheit unter ein solches ablehnen, sondern weil wir dadurch, daß wir unsere Zustimmung zur Anrufung eines Schiedsgerichts geben, unnötigerweise unsere Position schwächen, indem wir den Eindruck erwecken, als ob unser Recht nicht über alle Zweisel erhaben wäre — abgesehen davon, daß ein Fehlurteil eines Schiedsgerichtes immer im Bereich der Möglichkeit liegt.

Artifel 435 des Versailler Vertrages.

Die bisherigen Zonenverhandlungen sind auf Grundlage des Artikels 435 des Versailler Vertrages geführt worden. Meinungs-verschiedenheit zwischen der Schweiz und Frankreich hat nicht über die Auslegung dieses Artikels bestanden, sondern über seine Rechts-verbindlichkeit.

Frankreich macht geltend, die schweizerische Regierung habe dem Art. 435 vor seiner Sinfügung in den Friedensvertrag ihre Zustimmung gegeben. Dessen Bestimmungen seien daher für die Schweiz verbindlich und Frankreich könne aus ihnen Rechte ableiten, wie z. B. daszenige, seine Zollinien in dem Gebiet der bisherigen kleinen Zonen an die politische Grenze zu verlegen. Die Schwe iz ihrerseits steht auf dem Standpunkt, daß der Bersailler Bertrag und damit auch der Artikel 435 als eine zwischen den Kriegsparteien — zu denen sie nicht gehört — abgeschlossene Sache sie nichts angeht. Die vertragschließenden Parteien des Bersailler Bertrages mögen erklären, daß die wirtschaftlichen und rechtlichen Berhältnisse in den französischen Gebieten um Genf nicht mehr den heutigen Berhältnissen entsprechen. Damit bekunden sie lediglich, daß sie kein Interesse mehr an deren Beiterbestand nehmen. Die Abschaftlich, daß sie kein Interesse mehr an deren Beiterbestand nehmen. Die Abschaftlich urch Frankreise mehr an deren Beiterbestand nehmen. Die Abschaftlichen gelbst können sie nicht beschließen. Diese kann einzig durch Frankreich und die Schweiz vorgenommen werden.

Nun heißt es allerdings wörtlich in Artikel 435, einmal daß die neutralisierte Zone Nordsavonens nicht mehr den Verhältnissen entspreche und die vertragschließenden Mächte von der Vereinbarung zwischen der schweizerischen und der französischen Regierung, daß diese Zone abgeschafft sei, Kenntnis nehmen; zweitens, daß auch die Freizonen von Savonen und Ger den Verhältnissen nicht mehr entsprechen und die rechtliche Neuordnung dieser Gebiete durch ein Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich zu geschehen habe.

Dazu ist aber zu sagen: Eine eigentliche Bereinbarung zwischen der Schweiz und der französischen Regierung betreffs Abschaffung der Neutralisierung Nordsavopens ist gar nie getroffen worden. Diese besteht lediglich in den mündlich en Abmachungen, die von Herrn Ador Ende April 1919 in Paris mit der französischen Regierung getroffen worden sind — über deren Inhalt und Tragweite allerdings richts Näheres bekannt ist — und in der Bestätigung, die der Bundesrat in seinen Noten vom 2. und 5. Mai 1919 dem Verzicht auf die savopische Neutralität erteilt. Der Wortlaut des Artikels 435 entspricht in diesem Punkte also zum mindesten nicht ganz der Wahrheit.

Betreffs der Neuregelung der rechtlichen Verhältnisse in den Freizonengebieten, die durch eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich zu erfolgen hat, vertritt Frankreich den Standpunkt, daß diese Vereinbarung nach ihrem wesentlichen Inhalt ebenfalls, wie die Vereinbarung über den Verzicht der Schweiz auf die Neutralisierung Nordsavoyens, schon getroffen worden sei, nämlich wie jene in den Verhandlungen und Abmachungen zwischen der französischen Regierung und Herrn Ador Ende April und Anfang Mai 1919 in Paris. Als der Bundesrat in seiner Note vom 29. Mai 1919 die französische Regierung daran erinnern will, daß die Bestimmungen von 1815/16 betreffs die Freizonen auch im Artikel 435 solange als rechtskräftig weiterbestehend anerkannt werden, bis die Schweiz und Frankreich eine Vereinbarung über deren Aufhebung getroffen haben, erwidert ihr die französische Regierung in einer Note vom 14. Juni 1919, daß der Wortlaut, die Freizonen entsprächen den heutigen Verhältnissen nicht mehr, d. h. sie seien so aut wie abgeschafft, bereits auf einer Bereinbarung mit Herrn Ador beruhe. "Die französische Regierung glaubt daran erinnern zu müssen, daß die Note (des Bundesrates) vom 5. Mai (in der der Bundesrat unter den als Anlage dem Artifel 435 beigegebenen Vorbehalten dem Wortlaut dieses Artifels seine Zustimmung gibt) auf einen neuen Wortlaut abzielt, der zwischen der französischen Regierung und dem Bundespräsidenten vereinbart worden ist... Der in der Note vom 5. Mai angenommene Wortlaut ist also auf Grund einer Verständigung zustande gekommen." Soweit die französische Note vom 14. Juni 1919. Zwei Jahre später, als der Bundesrat im Begriffe ist, vor der französischen Auffassung zu kapitulieren, greift die französische Regierung, um die Begründetheit ihres Standpunktes zu unterstreichen, noch einmal auf die "Vereinbarung" mit Herrn Ador zurück: "Schon am 29. April 1919 schrieb Herr Pichon unter Bezugnahme auf die Unterredungen, die er zuvor mit dem Bundespräsidenten gehabt hatte, an Herrn Ador, "daß die Einrichtung der Freizonen sich überlebt habe" und daß Frankreich und die Schweiz sich über die Einführung eines neuen Systems zu verständigen haben, das das alte zu "ersetzen" bestimmt sei." Aus dem Umstand, daß der Wortlaut des Artikels 435 betreffs die Freizonen — diese entsprächen den heutigen Verhältnissen nicht mehr — aus einer Vereinbarung mit Herrn Ador hervorgegangen ist, folgert Frankreich, daß die Schweiz durch den Wortlaut des Artikels 435 ihre Zustimmung zu der Abschaffung der Freizonen endgültig gegeben habe. Dem Vorbehalt, den der Bundesrat ohne Herrn Ador — in seiner Note vom 5. Mai anbringt, und der als Anlage zu Artikel 435 im Versailler Vertrag aufgenommen ist (daß er dem Wortlaut des Artikels 435 nur zustimme unter dem Vorbehalt, daß mit dem Ausdruck "den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen" keine Abänderung des Zollspstems der Zonen d. h. Aufhebung der freien Zonen verstanden werden dürfe), schenkte die französische Regierung nie Beachtung. Sie hielt sich an die ihr vorteilhaftere "Bereinbarung" mit Herrn Ador. Und der Bundesrat kapitulierte schließlich im Frühjahr 1921 schmählich vor dem französischen Standpunkt.

Unverbindlichkeit des Artikels 435 ohne Ratifikation seitens der geseth= gebenden schweizerischen Körperschaften.

Wenn man die auf die Freizonen bezüglichen Bestimmungen des Artikels 435 einem Schiedsgericht zur Beurteilung vorlegen wollte, so könnte
dieses lediglich darüber entscheiden, ob das, was Herr Ador mit der französischen Regierung "vereinbart" hat, oder ob die Erklärungen und Vorbehalte des Gesamtbundesrates für die Schweiz verbindlich seien. Ueber
diese Angelegenheit sollten wir aber schon aus Gründen der nationalen Würde nicht ein internationales Schiedsgericht urteilen lassen. Diese Angelegenheit gehört eher vor einen nationalen schweizerischen Staatsgerichtshof.

Aber — und das ist der wesentliche Punkt und der Grund, warum die Anrufung eines Schiedsgerichts, abgesehen von dieser oben erwähnten Rücksicht auf unsere nationale Würde, unnötig und unzweckmäßig ist —: es ist für die Schweiz weder verbindlich, was Herr Ador "vereinbart" hat, noch was vom Bundesrat mit der französischen Regierung abgeredet worden ist, bevor die eidgenössischen Räte und im Falle eines verlangten Referendums dasschweizerische Volk nicht ihre Genehmigung dazu erteilt haben. Präsident Wilson hat bekanntlich als Haupt und zugleich Delegierter der amerikanischen Regierung an allen Verhandlungen, aus denen der Versailler Vertrag hervorgegangen ist, teilgenommen und wesentlich zu der Gestaltung dieses Vertrages beigetragen. Alle mit seinen Verbündeten und mit den ehemaligen Kriegsgegnern durch diesen Vertrag getroffenen Vereinbarungen hatten aber für Amerika solange keine Rechts= verbindlickkeit, als sie von den gesetgebenden amerikanischen Körperschaften nicht genehmigt waren. Die gesetzebenden amerikanischen Rörperschaften haben bekanntlich dem Berfailler Bertrag diese Geneh = migung nicht erteilt. Der Versailler Vertrag als solcher blieb zwar Aber, sofern er auf Amerika bezügliche Bestimmungen enthielt. bestehen. blieben diese unanwendbar.

Ein in gewissem Sinne analoger Fall liegt bei Art. 435 und der Schweiz Die Schweiz ist zur Beratung und Abfassung des auf sie bezüglichen Artikels 435 des Versailler Vertrages herbeigezogen worden — leider hat fie der Aufforderung zur Teilnahme Folge geleistet! — und die schweizerische Regierung, bezw. Herr Ador, hat mit einzelnen oder mehreren der vertragschließenden Mächte Vereinbarungen getroffen, die im Artikel 435 niedergelegt worden sind. Diese Vereinbarungen haben aber solange keine Rechtsverbindlichkeit für die Schweiz, als sie von den gesetzgebenden schweizerischen Körperschaften nicht genehmigt worden sind. Frankreich kann aus Artikel 435 für sich keine Rechte ableiten, weder bezüglich der Freizonen, noch bezüglich der nordsavonischen Neutralität, bevor nicht diese Genehmigung erfolgt ist. Es kann sich dafür weder auf die "Bereinbarungen" mit Herrn Ador berufen, auf Grund derer der Wortlaut des Artifels 435 festgelegt worden sei, noch auf die nachträgliche "Zustimmung" des Gesamtbundesrates in seinen Noten vom 2. und 5. Mai. Denn Herr Ador und der Bundesrat können solche völkerrechtlichen "Vereinbarungen", daß die Neutralisierung Nordsavonens den Verhältnissen nicht mehr entspreche und demgemäß aufgehoben sei, und daß die Freizonen um Genf auch nicht mehr den Verhältnissen entsprechen und — so folgert die französische Regierung aus der vor behalt losen Zustimmung Herrn Adors zu diesem Wortlaut — demgemäß ebenfalls aufgehoben seien, zwar eingehen, aber keine derselben ist rechtskräftig, solange sie nicht von den schweizerischen gesetzgebenden Körperschaften ratifiziert ist. Gewiß bleibt der Artikel 435 bestehen, auch wenn die Schweiz ihm die Ratifikation verwei-Denn die übrigen Kontrahenten des Artikels 435, die eigentlichen vertragschließenden Mächte (die Schweiz ist nur in bezug auf Artikel 435 gewissermaßen eine vertragschließende Partei) haben mit der Gesamtratifikation des Versailler Vertrages auch den Artikel 435 ratifiziert. Schweiz bezw. ihre gesetzgebenden Körperschaften dem Artikel 435 die Genehmigung bisher nicht erteilt haben, ist dieser aber, sofern er Abma= chungen mit der Schweiz betrifft, nicht verbindlich und rechtskräftig, d. h. seine diesbezüglichen Bestimmungen sind nicht ausführbar und anwendbar, genau wie alle diejenigen Bestimmungen des Versailler Vertrages zwar als leere Formel darin enthalten, aber nicht ausführbar und anwendbar find, die sich auf Amerika beziehen, aber wegen der Natifikationsverweigerung der gesetzebenden amerikanischen Körperschaften keine Rechtskraft besitzen. Das ist die klare und eindeutige Rechts= lage hinsichtlich des Artikels 435 des Versailler Vertrages und der Schweiz.

Artifel 435 vor den eidgenöffischen Räten.

In durchaus richtiger Folgerung aus dieser Sachlage legte seinerzeit Ador in seiner Botschaft vom 14. Oktober 1919 der Bundesversammlung einen Beschlussesentwurf vor, durch den die Bundesversammlung "das zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung im Sinne des Artikels 435 (des Berfailler Bertrages) getroffene Abkommen, welches enthält (folgt die Aufzählung: 1. Anerkennung der schweizerischen Neutralität, 2. Anerkennung der schweizerischen Neutralität als einer internationalen Friedenssicherung, 3. Aufhebung der Neutralisation Nordsavonens, 4. Feststellung der vertragschließenden Mächte, daß die Neuordnung in den Zonengebieten zwischen Frankreich und der Schweiz zu erfolgen hat) genehmigen" soll. Befremdend an diesem Beschlussentwurf ist lediglich, daß er von einem zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung im Sinne des Artikels 435 getroffenen Abkommen spricht. Unter einem Abkommen versteht man sonst gewöhnlich eine schriftlich fixierte Vereinbarung, deren Text denjenigen, die sie zu ratifizieren haben, vorgelegt werden kann. Was aber hier der Bundesversammlung vorgelegt wurde, hatte alles eher als diesen Charakter. bestand lediglich aus "zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung gewechselten Erflärungen und Noten", wobei weder der genaue Inhalt der Erklärungen noch der Noten bekannt war.

Die Kommission des Nationalrates, der es oblag, der Vollversammlung über das Traktandum zu berichten, hat denn auch in einem zweiten Antrag vom 20. November 1919 der Unmöglichkeit, ein Abkommen zu ratisizieren,

dessen Inhalt nicht schriftlich fixiert vorlag, Rechnung getragen und dem Beschlussentwurf der Adorschen Botschaft einen wesentlich andern Inhalt gegeben. Hatte nämlich dieser die Ratifikation eines zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung getroffenen Abkommens, das als Inhalt im wesentlichen die Bestimmungen des Artikels 435 enthielt, vorgesehen, so sah nun der zweite Antrag der Kommission (bezw. Kommissionsmehrheit, denn es gab auch eine Kommissionsminderheit) einen "Bundesbeschluß betreffend den Beitritt der Schweiz zu Artikel 435 des Friedensvertrages" vor, durch den der Bundesrat "ermächtigt wird, dem Artikel 435" (mit dem im ersten Antrag aufgezählten Inhalt) "beizutreten". Man wollte also nicht einem angeblich zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung betreffs Artikel 435 getroffenen Abkommen, dessen Wortlaut man nicht kannte, die Genehmigung erteilen. Dagegen sollte die Bundesversammlung, ähnlich wie hundert und einige Jahre früher die eidgenössische Tagsatzung ihren Beitritt zu der "Erflärung des Wiener Kongresses über die Angelegenheit der Schweiz" ausgesprochen hatte (wodurch diese erst Rechtskraft erhielt), ihren Beitritt zu Artikel 435 erklären. Die Sache war nur die, daß eine solche Beitrittserlkärung von den verträgschließenden Mächten der Pariser Konferenz weder verlangt, noch für notwendig erachtet wurde, ganz im Gegensatzu den Mächten des Wiener Kongresses, die ihre Erklärung vom 20. März 1815 und die Bestimmungen über die Angelegenheiten der Schweiz erst urkundlich festlegen und "förmlich und rechtskräftig" anerkennen wollten, wenn "die schweizerische Tagsatung ihre Buftimmung in guter und gehöriger Form dazu wird erteilt haben"; und die das auch erst in ihrer Urkunde vom 26. November 1815 taten, "nachdem der Beitritt der Schweiz durch die Urkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauffolgenden Mai gehörig kundgemacht worden" war.

Beitritt der Schweiz zu Artikel 435?

Was hätte nun aber ein solcher Beitritt der Schweiz zu Artikel 435 auf Grund dieses Bundesbeschlusses bedeutet? Nach dem Wortlaut des Beschlussesentwurfes wären wir einem Artikel des Versailler Vertrages beigetreten, "welcher enthält die Aufhebung der Neutralisation Nordsavoyens". Nun enthält der Artikel 435 aber nicht die Aufhebung der nordsavonischen Reutralisation, sondern lediglich die Feststellung der vertragschließenden Mächte der Pariser Konferenz, daß diese Neutralisation nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspricht. Die vertragschließenden Mächte des Versailler Vertrages können gar nicht von sich aus die Neutralisation Nordsavonens aufheben. Sie können lediglich ihr Desinteresse ment daran erklären. Die Aufhebung kann nur durch Frankreich und die Schweiz geschehen. Allerdings heißt es im Artikel 435 — nach jener Feststellung — weiter, daß die vertragschließenden Parteien von der Vereinbarung Kenntnis nehmen, die zwischen der französischen und der schweizerischen Regierung getroffen und durch die die nordsavonische Neutralisation abgeschafft worden sei. Eine solche Vereinbarung besteht aber noch gar nicht rechtsverbindlich. Darin war Ador in seiner Botschaft vom 14. Oktober 1919, die die Ratifikation des zwischen der französischen und der schweizerischen Regierung "im Sinne" des Artikels 435 getroffenen "Abkommens" verlangte, folgerichtiger. Die "Berein-barung en", von denen in Artikel 435 die Rede ist, und die bei dessen Entstehung zwischen Herrn Ador und der französischen Regierung getroffen worden waren, mußten ratifiziert werden, nicht der Artikel 435. Hätte die Schweiz dem Artikel 435 beitreten wollen, bevor diese Ratifikation statzgefunden hatte, so wäre sie gewissermaßen einen Vertrag eingegangen, der schweizerische Rechte als beseitigt feststellt, zu deren Ausschung die Schweiz

noch gar nicht ihre rechtsverbindliche Zustimmung gegeben hat.

Der Nationalrat muß sich damals im Herbst 1919 in vollständiger Berkennung der ganzen Vorgänge, die zum Artikel 435 führten, befunden haben, was allerdings insofern verständlich ist, als ihm der erst in der bundesrätlichen Botschaft vom 10. Oktober 1921 veröffentlichte Notenwechsel zwischen der schweizerischen und der französischen Regierung aus dem Frühjahr und Frühsommer 1919, der die einzigen schriftlich fixierten Anhaltspunkte für die Adorschen Verhandlungen enthält, nicht bekannt war. So scheint er der Meinung gewesen zu sein, daß es sich bei dem Artikel 435 wirklich um etwas wie eine neue Erklärung, Anerkennung und Beurkundung der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz handle, zu der die schweizerische Bundesversammlung feierlich ihren Beitritt erklären musse, wie seinerzeit die eidgenössische Tagsatung zu der Erklärung des Wiener Kongresses. Der vorgelegte Beschlussesentwurf geheimnist in diesen Artikel Dinge hinein, die gar nicht darinnen stehen. So zählt er als ersten Punkt des Inhalts des Artikels 435 "die Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz durch alle Signatäre des Versailler Vertrages" auf. In Artikel 435 anerkennen aber die Mächte der Pariser Konferenz eigentlich bloß, daß diejenigen Bestimmungen der Verträge von 1815, die die schweizerische Neutralität betreffen, im Gegensatzu denjenigen, die auf die Neutralisation Nordsavonens und auf die Freizonen Bezug haben, und die als den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend erklärt werden, auch heute noch den Verhältnissen gemäß sind und internationale Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens darftellen. Gine förm liche und rechtskräftige Anerkennung der schweizerischen Neutralität bedeutet das nicht. wenig die Mächte der Pariser Konferenz ohne die Zustimmung der Schweiz — und zwar ihrer gesetzgebenden Körperschaften — die Bestimmungen der Verträge von 1815/16 betreffend die savonische Neutralisation und die savonischen Freizonen aufheben konnten, so wenig konnten sie eine neue schweizerische Neutralität international gültig anerkennen oder auch nur die Gültigkeit der schweizerischen Neutralität von 1815 "erneut" anerkennen, ohne daß die Schweiz in gehöriger Form ihre Zustimmung und ihren Beitritt zu dem betreffenden Anerkennungsakt ausgesprochen hat. einseitig unter den vertragschließenden Mächten, ohne Zustimmung und Beitritt der Schweiz zustande gekommene Abmachung über die schweizerische Neutralität käme einer Neutralisierung der Schweiz gleich, durch die unser Land seiner Souveränität beraubt würde.

Daß der Nationalrat ein "Abkommen", dessen Wortlaut er nicht einmal kannte, nicht genehmigen wollte, ist nur natürlich. Es stellt aber seinen politischen Fähigkeiten kein autes Zeugnis aus, daß er glaubte, sich aus der Sache ziehen zu können, wenn er, anstatt dieses "Abkommen" zu genehmigen, seinen Beitritt zu Artikel 435 erkläre, ein Beitritt, der zum Teil aus den oben angeführten Gründen widersinnig war und weder von den vertragschließenden Mächten des Versailler Vertrages gefordert wurde, noch auch an sich irgendwie notwendig war. Der Nationalrat hätte vielmehr den Wut haben sollen, entweder rückhaltlose Aufklärung über Art und Wortlaut des ihm von Herrn Ador vorgelegten "Abkommens" zu verlangen, oder dann deffen Genehmigung rundweg abzulehnen. Anstatt dessen wurde schließlich mit 68 gegen 23 Stimmen dem heitern Bundesbeschluß betreffs Beitritt der Schweiz zu Artikel 435 zugestimmt. Die Mehrzahl der Nationalratsmitglieder driidte sich von dieser Abstimmung, die nach der damaligen Meinung die künftige völkerrechtliche Stellung der Schweiz betraf. So wurde im Jahre 1919 in den eidgenössischen Ratfälen schweizerische auswärtige Politik getrieben!

Bor bem Ständerat.

In den folgenden zwei Jahren und nachdem die Schweiz glücklich mit Ach und Krach in den Völkerbund hineingezwängt war, scheinen dem Bundesrat verschiedene Einsichten aufgegangen zu sein. Unter dem 2. Dezember 1921 legt er der Ständeratskommission — die Behandlung der Frage im Ständerat war bis dahin hinausgeschoben worden — einen gänzlich neuen Entwurf vor, der diesmal nun lediglich einen "Bundesbeschluß betreffend die Reutralisation Nordsavonens" umfaßt, und durch den der Bundesrat einfach ermächtigt werden soll, "gemäß der zwischen ihm und der französischen Regierung getroffenen und durch die Noten vom 5. und 18. Mai 1919 bestätigten Vereinbarung auf die Rechte der Schweiz auf die neutralisierte Zone Savonens zu verzichten". Nichts mehr von Artikel 435, nichts mehr von der darin angeblich enthaltenen und angeblich so wertvollen Anerkennung der schweizerischen Neutralität, die das Entgelt für den Verzicht der Schweiz auf ihre savonischen Rechte bilden soll. Ganz klar und nüchtern: Die Bundesversammlung ermächtigt den Bundesrat, gemäß der "Bereinbarung" des Herrn Ador mit der französischen Regierung und der Bestätigung der bundesrätlichen Noten, auf die Rechte der Schweiz auf die Neutralisation Nordsavonens zu verzichten. Ständerat Mercier beantragt bloß eine bessere Fassung des Titels: nicht "Bundesbeschluß betreffs die Neutralisation Nordsavogens" — bei diesem Text könnte man meinen, es handle sich um die Einführung dieser Neutralisation — sondern: "Bundesbeschluß betreffend den Berzicht auf die Neutralisierung Nordsavoyens". Dieser Antrag wird angenommen, auf Umwegen schließlich aber doch wieder aufgehoben, mit der bezeichnenden Begründung: "Für den Fall des Referendums haben wir auch mit einem gewissen Gefühlsmoment zu rechnen. Es wird ja mancher Referendumsbürger, wenn ihm zugemutet wird, "auf Rechtezuverzichten", ohne Vorbehalt, ohne Bedingung, ohne Gegenleistung, a priori geneigt sein, unbesehen nein zu sagen" (Ständerat Winiger im Ständerat vom 22. Dezember 1921).

Diese Bermutung betreffs Referendumsbürger ist sicherlich richtig. Der normale Referendumsbürger ist nicht geneigt, "ohne Gegenleistung auf Rechte zu verzichten", einzig weil Frankreich diesen Berzicht gewünscht und Herr Ador ihm diesen Bunsch, sofern das an ihm lag, erfüllt hat. Berwunderlich ist höchstens, daß der Ständerat mit 26 gegen 8 Stimmen, auch seinerseits in die seit dem Frühjahr 1919 eingeschlagene Bahn unserer auswärtigen Politik einlenkend, dem Bunsche Frankreichs Folge gibt und den Berzicht der Schweiz auf verbriefte Rechte "ohne Gegenleistung" genehmigt.

Die Stellung bes Bundesrates.

Nachdem es der französischen Regierung einmal gelungen war, den Bundesrat durch die mit seinem Präsidenten im Frühjahr 1919 getroffenen "Bereinbarungen" in Artikel 435 sestzulegen — wobei es offen gelassen sein mag, ob Herr Ador aus eigener Initiative und willentlich oder mehr als Opfer seines Ehrgeizes und seiner Eitelkeit zum Berkzeug der französischen Politik geworden ist — hatte der Bundes rat für alle künstigen Berhandlungen gebunden es ände und war auch in seiner allgemeinen Haltung nicht mehr frei. Er hatte, die Desavouierung seines Präsidenten nicht wagend, die Gesamtverantwortung für dessen Abmachungen übernommen. Er mußte nun, in lohaler Erfüllung dieser Abmachungen, dasür besorgt sein, das die von ihm bezw. von Herrn Ador ausgesprochenen Berzichte auf lebenswichtige schweizerische Rechte vom Parlament genehmigt werden. Wollte er eine andere Saltung einnehmen, so mußte er allerhand Schwierigkeiten seitens der französischen Regierung an anderer Stelle oder gar vor seinem eigenen Land gewärtigen.

Diejenige Instanz, an der es in erster Linie gewesen wäre, durch Berweigerung der Genehmigung jener in Paris getroffenen Abmachungen den Bundesrat aus seiner Zwangslage gegenüber Frankreich zu befreien, die Bundesrat aus seiner Zwangslage gegenüber Frankreich zu befreien, die Bundesver ammlung, versagte vollständig. Diejenigen ihrer Mitglieder, die rechtzeitig die Sachlage erkannten und das ganze Gewebe von Unklarheiten und dunklen Machenschaften durchschauten, blieben stets in der Minderheit. Die — meist große — Wehrheit war an den betreffenden Fragen uninteressiert oder brachte nicht das nötige Verständnis dafür auf und vor allem — und das ist das wesentliche! — war nicht geneigt, die Verantwortung siber nehmen. Als "regierungstreue" Wehrheit ließ sie gerne den Bundesrat zappeln und handeln, wenn sie ihm damit auch die Verantwortung überbinden konnte.

So ist der entscheidende Schritt dem Referendumsbürger vorbehalten geblieben, der mit seiner Verwerfung vom 18. Februar, in der neben vielen andern Beweggründen in erster Linie doch der gesunde Selbstbehauptungsinstinkt des Volkes zum Ausdruck gekommen ist, die Schweizergeschichte vor der Bereicherung um ein trauriges Kapitel bewahrt und der Schweiz und im besonderen dem Bundesrat wieder die Handspreiheit gebracht hat, die ihnen durch die zur Verstrickung in den Versailler Vertrag führenden Verhandlungen und Abmachungen des Frühjahrs 1919 verloren gegangen war. In diesem Zusammenhang darf allerdings auch einmal auf die wenigen, aber entschlossenen und verantwortungsfreudigen Männer hingewiesen werden, die von Genf und von der deutschen Schweiz aus das Referendum verlangt und die Sammlung der dazu nötigen Stimmen veranlaßt und dadurch erst dem Volke die Möglichkeit gegeben haben, am 18. Februar seine Meinung kundzugeben.

Heute, nach der Abstimmung vom 18. Februar, besteht für den Bundesrat eine völlig neue Lage. Er kann nun zur französischen Regierung sagen: "In loyaler Erfüllung der seinerzeit von mir, bezw. von Herrn Ador mit Ihnen getroffenen Vereinbarung über den Verzicht der Schweiz auf die Freizonen um Genf habe ich diese Vereinbarung in Form unseres 3 on en abkommens vom 7. August 1921 den gesetzgebenden schweizerischen Rörperschaften zur Genehmigung vorgelegt. Der Ständerat und der Nationalrat (der letztere mit ganz schwachem Mehr) haben diese Genehmigung erteilt. Aber das Volk, das sich, nach unserer Verfassung, über Staatsverträge ebenfalls aussprechen kann, hat fie verweigert. Es ist nicht zu erwarten, daß irgend ein anderes Abkommen, das auf dem Berzicht der Schweiz auf die kleinen Zonen beruht, nach dieser wuchtigen Verwerfung jemals die Genehmigung des Volkes finden werde. Wenn Sie sich also nicht einfach damit abfinden wollen, daß — in Anbetracht der Verweigerung des Schweizervolkes, der in Artikel 435 vorgesehenen Vereinbarung über den Verzicht der Schweiz auf die Freizonen seine Genehmigung zu erteilen — die auf Grund der Verträge von 1815/16 in den Zonengebieten herrschenden Verhältnisse unverändert weiter bestehen, so möchten wir Ihnen vorschlagen, daß wir in Beratung zwecks Schaffung neuer Verhandlungsgrundlagen eintreten, wobei wir den Artikel 435 als Bestandteil eines zwischen den Mächten der Pariser Konferenz geschlossenen Vertrages anerkennen, durch den diese Mächte ihr Desinteressement an den Rechten der Schweiz auf die nordsavonische Neutralitätszone wie auf die Freizonen aussprechen, durch den aber die Gültigkeit dieser Rechte der Schweiz nicht irgendwie berührt wird.

Sollten Sie nicht geneigt sein, an Stelle des derartig für die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Verhältnisse in den Freizonen nicht mehr als Rechtsgrundlage tauglichen Artikel 435 die Schaffung gänzlich neuer Rechtsgrundlagen ins Auge zu fassen, so bestünde die große Gefahr, daß dann das Schweizervolk auch den Verzicht der Schweiz auf die Neutralisation Nordsavonens nie genehmigen würde. Wären Sie aber im Gegenteil geneigt, in eine diesbezügliche Beratung einzuwilligen, so möchten wir vorschlagen, dabei auch die Frage der Aufhebung der Neutralisation Nordsavonens wird vom Schweizervolk durchaus nicht als für die Schweiz wertlos betrachtet. Aber bei Anbringung der dringlichsten Vorbehalte, wie Verbot der Anlage von Besestigungen in Nordsavonen, der Haltung bewasserer Schiffe auf dem Genfersee usw., würde das Schweizervolk allfällig bereit sein, im Austausch gegen die Ausdehn ung seiner Zonenen es sie in den kleinen Zonen besitzt, auf die große Zone, seinen Verzicht auf das Recht der Neutralisation Nordsavonens auszusprechen. Auf diese Weise würde eine einsache und klare Rechtslage geschaffen, durch die Frankreich das ihm lästige Servitut der Neutralisation Nordsavonens abgeschafft sähe und auf der neue Verhandlungen handelsvertraglicher Natur über gewisse Verhältnisse in den Zonen — die Rechte der Schweiz auf diese einschließlich der großen Zone wären als unversährbar anerkannt — erfolgreich zu einem guten Ende geführt werden könnten.

Feden allfälligen Versuch Ihrerseits, die Lösung dieser Fragen einseitig durch einen Gewaltakt herbeiführen zu wollen, würde das Schweizervolk mit einer feierlichen Verwahrung seiner Rechte sowohl auf die Neutralisation Nordsavonens wie auf die Freizonen um Genf beantworten und es würde den Anspruch darauf eines Tages, wenn Frankreich nicht in der Lage wäre, diesem Widerstand entgegenzusehen, wie der anmelden, ohne daß ihm darob der Vorwurf gemacht werden könnte, es nütze Frankreichs derzeitige Schwäche aus. Es würde damit nur wiederholen, was ihm, dem von Natur aus Schwachen, ein starkes, auf seine Macht pochendes Frankreich entrissen hätte."

So kann heute der Bundesrat nach dem 18. Februar sprechen. Die Verwerfung des Zonenabkommens bedeutet einen Wende punkt unser er auswärtigen Politik. An Stelle einer Politik der Erstüllung der unserer Regierung im Frühjahr 1919 durch Einschüchterung und Ueberrumpelung und unter Beihülfe des damaligen Bundespräsidenten abgenötigten Verzichtserklärungen tritt von heute an eine Politik der Verteidigung ung unserer nationalen Rechte.

Berpflichtungen?

Man hat gesagt, die Schweiz könne nicht einfach durch Berweigerung der Ratisitation der darin vorgesehenen Bereinbarungen von Artikel 435 zurücktreten, denn die Zustimmung zu diesen Bereinbarungen, ganz besonders zu derzenigen betreffs Berzicht der Schweiz auf die Neustralisation Nordsavoners, sei die Gegenleistung zu einer der Schweiz von Frankreich erwiesenen Leistung. Bon dieser der Schweiz angeblich von Frankreich erwiesenen Leistung ist aber nirgends in schriftslicher Form die Rede. Nach dem vom Ständerat im Dezember 1921 gesaßten Bundesbeschluß betreffs Verzicht der Schweiz auf die Neutralisation Nordsavonens handelt es sich bei der vorgesehenen Aushebung der savonsischen Neutralität um einen nachten Verzicht der Schweiz zugunsten Frankreichs ohne jegliche Gegenleistung.

Aber Frankreich habe unter der Hand der Schweiz persönlich wert volle Dien ste erwiesen, macht man geltend. Die Schweiz habe sich zum Verzicht auf die nordsavonische Neutralität bereit erklärt "unter der Bedingung, daß Frankreich sich bei den unterzeichnenden Mächten des Friedensvertrages zum Advokaten der Schweiz mache" (Worte

des schweizerischen Außenministers Motta im Ständerat vom 22 Dezember 1921). — Nebenfrage: Seit wann läßt ein Staat, der Anspruch auf eigene Souveränität erhebt, seine Angelegenheiten durch einen fremden Staat, einen "Advokaten" oder Protektor besorgen? — Nun, diese Rolle des "Advokaten" oder Protektors zu spielen hat Frankreich wenig Auswendungen verursacht, und es ist erst noch die Frage, ob der Antrieb, sie zu spielen, ursprünglich nicht mehr von ihm selbst als von der Schweiz ausgegangen ist. Auf jeden Fall wären mit unserm Verzicht auf die savonische Neutra-lität diese "Advokaten"-kosten etwas allzuteuer bezahlt.

Bleibt die "moralische" Verpflichtung. Frankreich habe uns seine "Dienste" im guten Glauben erwiesen, daß wir mit unserer Gegen-leistung baldigst nachfolgen werden. Diese Gegenleistung jetzt nachträglich nicht zu erfüllen, verstoße gegen Treuund Glauben und seinen Staates, der etwas auf sich halte, unwürdig und gegenüber einem befreundeten Lande unstatthaft. — Stellen wir die Dinge doch einmal ins richtige Licht! Ob das für Frankreich einen "Dienst", eine Belastung bedeutet habe, den Protektor für die Schweiz zu spielen, wollen wir auf sich beruhen lassen. Aber was war denn das ganze Vorgehen Frankreichs neutralität wie der Freizonen um Genf anderes als der Versuch, einen kleinen Rach barstaat zu überrumpelnund zu übertölpeln!

Seit wann teilt man einem Staat, mit dem man bisher in guter Freundschaft gelebt hat, eines Tages einfach mit, daß man lebenswichtige, ihm in einem internationalen Vertrag verbriefte Rechte heute in einem Bertrag mit Dritten als nichtig erklären lassen werde, wie Frankreich das in seinen (leider noch immer nicht im Wortlaut veröffentlichten) Noten vom 26. und 28. April 1919 getan hat? Seit wann schließt man mit dem Delegierten der Regierung eines befreundeten Landes, von dem man weiß, daß er ohne irgendwelche Bollmachten delegiert ist, völkerrechtliche "Bereinbarungen", aus denen man nachher Rechte für sich ableiten will, wie Frankreich das hinsichtlich der mit Herrn Ador getroffenen Vereinbarung bezüglich des Nicht-mehr-Entsprechens der freien Zonen tut? It das überhaupt eine Art und Weise, einen befreundeten Staat zu "Verhandlungen" über die Neuordnung von ihm zu Recht zustehenden Servituten aufzufordern, wenn der Zeitraum, innerhalb dessen ein Ergebnis gezeitigt sein muß (fünf bis sechs Tage vor Ueberreichung des Friedensvertrages an Deutschland) gar keine ernsthaften Berhandlungen gestattet?

Nein, wenn wir heute ruhig und sachlich die Berteidigung dessen wie der auf nehmen, was man uns vor vier Jahren durch einen durch Einschüchterung, Ueberrumpelung und Uebertölpelung zustande gekommenen Bertragsartikel hat entreißen wollen, indem wir auf nichts verzich ten, auf was unser Berzicht noch nicht rechtsverbindlich ausgesprochen worden ist, so verteidigen wir damit nicht nur unsere uns völkerrechtlich zustehenden Rechte, sondern wir sind dazu auch moralisch voll und ganz berechtigt.

Art. 435 und Bölferbund.

Es bleibt noch die Frage, ob nicht, wenn wir denjenigen Bestimmungen des Artifels 435, die zu ihrer Verbindlichkeit für die Schweiz der Genehmigung der gesetzgebenden schweizerischen Körperschaften bedürfen, diese Genehmigung heute endgültig verweigern und damit gewissermaßen von Artikel 435 zurücktreten, dadurch unsere Stellung im Völ= kerbund bezw. unsere Zugehörigkeit dazu in Mitleidenschaft ge= zogen wird? Auf diese Frage kann man mit einem entschiedenen Nein antworten. Die Schweiz ist durch ihre Beitrittserklärung zum Völkerbund (Bundesbeschluß vom 21. November 1919 und Volksbeschluß vom 16. Mai 1920) nicht dem Artikel 435, sondern den Artikeln 1—26 des Versailler Bertrages, dem sog. Bölkerbundsvertrag beigetreten. Ihre neue völkerrechtliche Stellung, in die sie durch ihren Beitritt zum Völkerbund gelangt ist, ist nicht in Artikel 435 des Versailler Vertrages festgelegt, sondern in der Londoner Deklaration vom 13. Februar 1920. Nicht von den vertragschließenden Mächten des Verfailler Vertrages (zu denen z. B. auch Deutschland gehört) ist unser neues völkerrechtliches Grundgesetz geschaffen worden — wäre das der Fall, so hätten wir, wie wir es vor hundert und einigen Jahren zu der Erklärung des Wiener Rongresses getan haben, in gehörigen Kormen unsern Beitritt zu der betreffenden Bestimmung des Artikels 435 aussprechen müssen. Das ist aber weder von uns aus jemals geschehen — der Nationalrat vom November 1919 wollte bekanntlich, in Verkennung des wirklichen Charakters des Artikels 435, etwas derartiges tun —, noch ist von den Mächten, die den Artikel 435 unterzeichnet haben, jemals die Bekundung unseres Beitritts gefordert oder gewünscht worden.

Unser neues internationales Statut ist die Londoner Deklara tion vom 13. Februar 1920, die von den vertragschließenden Mächten (zu denen z. B. Deutschland nicht gehört) dessenigen Vertrages, dem wir beitreten wollten, des Völkerbundsvertrages, ausgestellt worden ist (allerdings lange nicht von allen diesen Mächten, sondern nur von denen, die die Macht und die ausschließliche Führung unter den Vertragschließenden innehaben, von den im Völkerbunds rat vertretenen Mächten). In dieser Ersklärung wird einzig verb ind lich unsere Neutralität als mit dem Völkerbundsvertrag vereindar anerkannt und gleichzeitig denzenigen Einschränkungen unterworfen, die diese Vereindarkeit erst möglich machen — Verpslichtung zur "Verteidigung der erhabenen Grundsätze des Völkerbundes", Anerkennung der der Schweiz aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenden "Kflichten der Solidarität", Teilnahme an Völkerbundskriegen hinsichtlich deren "kommerziellen und finanziellen Maßnahmen", Kflicht zur Verteidigung des eigenen Gebietes gegen Völkerbundskeinde aus eigener Kraft usw.

Der Versailler Vertrag als solcher hat rechtlich unsere internationale Stellung nicht irgendwie geändert, weil er als ein zwischen den ehemaligen Kriegsparteien — zu denen wir nicht gehört hatten — geschlossener Vertrag das gar nicht konnte und — auch nicht wollte! Mit Ausnahme der Bestimmungen, die Frankreich als Artikel 435 und in den Artikeln 354—362 dem Versailler Vertrag einzufügen wiinschte, die aber lediglich einzelne, wenn auch wichtige schweizerische Rechte (Neutralität Nordsavoyens, savonische Freizonen, freie Rheinschifffahrt), nicht aber die völkerrechtliche Stellung der Schweiz, die schweizerische Neutralität, betrafen, hat der Versailler Vertrag unsere völkerrechtliche Stellung nicht berührt. Daher war es auch so vollkommen überflüssig, in den Versailler Vertrag eine Bestätigung oder erneute Anerkennung unserer Neutralität einfügen zu wollen. Was im Artikel 435 darüber schließlich Aufnahme gefunden hat, bedeutet für die Rechtsgültigkeit unserer Neutralität nicht das geringste. Unsere Neutralität war im Frühjahr 1919, ob eine solche Bestimmung in den Versailler Vertrag aufgenommen wurde oder nicht, genau so rechtsfräftig wie im Jahre 1815, als ihr ihre völkerrechtliche Anerkennung und Verankerung zuteil wurde. (Im Gegenteil, aus früher — u. a. in Heft 10 dieses Jahrganges — erwähnten Gründen bedeutete diese "Bestätigung" oder "erneute" Anerkennung oder was es noch sein soll, im Artikel 435, im besten Falle noch eine Schwächung und Schädigung derselben, in keinem Falle aber eine Stärfung.)

Wir haben vielmehr — und das muß immer und immer wieder festgestellt werden — unsere völkerrechtliche Stellung von 1815 ganz aus freien Stücken aufgegeben; wir haben auf unsere unbedingte Neutralität freiwillig zugunsten einer höchst eingeschränkten und nur teilweisen Neutralität verzichtet. Nicht von außen ist der unversehrte Weiterbestand unserer Neutralität irgendwie in Frage gestellt oder bedroht worden. Aus eigenem Antrieb haben wir unsern Beitritt zu dem Vertrag, den die Sieger unter sich zur Sicherstellung ihrer durch ihren Sieg erworbenen Positionen eingingen, zum Völkerstellung der und beschlossen und damit unsere völkerrechtliche Stellung der und ed ingten Neutralität von 1815 aufgegeben.

Wenn dem so ist — und es ist ihm sicherlich so —, so ergibt sich daraus auch, daß der eigentliche Beweggrund für die Einführung einer Bestimmung in Artifel 435 betreffs "Anerkennung" unserer Neutralität und ihrer Vereinbarkeit mit der Zugehörigkeit zum Völkerbund nicht das Bestreben gewesen sein kann, der Schweiz ihre völkerrechtliche Stellung von 1815 zu fichern, sondern im Gegenteil das Bestreben, ihr den Uebergang zu einer gänzlich veränderten völkerrechtlichen Stellung zu erleichtern, ihr die Brücke zu bauen, auf der sie aus ihrer bisherigen unbedingten Neutralität heraus in eine Scheinneutralität und in die Allianz einer einzelnen Mächtegruppe hinüber gleiten konnte Dieser Beweggrund hat sicherlich nicht bei den Herren Calonder und Huber den Ausschlag gegeben, die damals im Frühjahr 1919 plöplich wie gebannt auf Paris starrten und die Schweiz verloren sahen, wenn sie nicht umgehend in die "Gesellschaft der siegreichen Nationen" Aufnahme zu gewinnen vermöchte. Aber der Artikel 435 ist ja auch nicht ihr Werk. Und der Anschluß der Schweiz an die "Gesellschaft der siegreichen Nationen" ist nicht erst im Frühjahr, sondern schon im Januar 1919 bei Herrn Adors erstem Besuch in Paris in Aussicht genommen worden.

Ohne Zweifel hat das Vorhandensein eines Artikels wie des Artikels 435 im Versailler Vertrag den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund außerordentlich "erleichtert". Erleichtert allerdings nicht in dem Sinne, daß die Schweiz wegen des Vorhandenseins eines solchen Artikels von den Völkerbundsmächten bereitwilliger aufgenommen worden wäre — diese waren ja sowieso dazu bereit, ja es soll doch von ihrer Seite mit allerhand Vergeltungsmaßnahmen gedroht worden sein für den Fall, daß wir ihrer Aufforderung zum Beitritt nicht Folge leisten würden. Erleichtert aber auch nicht in dem Sinn, daß wir von den Bölkerbundsmächten deswegen eher unter "Beibehaltung" unserer Neutralität zugelassen worden wären. Ueber die Bereinbarkeit unserer Neutralität mit der Zugehörigkeit zum Völkerbund hatten nicht die vertragschließenden Mächte des Bersailler Bertrages, sondern die Mitglieder des Bölker. bundsrates zu entscheiden. Diese fühlten sich durch den Wortlaut des Artikels 435 in ihrer Entscheidungsfreiheit durchaus nicht gebunden, wie aus ihrer bekannten Note vom 2. Januar 1920 an den Bundesrat hervorgeht, in der es wörtlich heißt: "Der Beschluß des Bundesrates [betreffs Beitritt der Schweiz zum Völkerbund] enthält eingangs verschiedene Erwägungen über die Verbindung des Beitrittes der Eidgenossenschaft zum Völkerbund und der ewigen Neutralität der Schweiz, sowie der Artikel 21 und 435 des Friedensvertrages untereinander. Dberste Rat [der sich betreffs Machtverhältnisse nicht vom Völkerbundsrat unterscheidet] muß sich die Prüfung dieser Frage vorbehalten." Erst nachdem Herr Ador in Begleitung von Herrn Huber dem Bölkerbundsrat in London den gleichen Gesichtspunkt, der schon für das Zustandekommen des Artikels 435 ausschlaggebend gewesen war, auseinandergeset hatte: daß das Schweizervolk für den Anschluß an die "Gesellschaft der siegreichen Nationen" nur zu gewinnen sei, wenn man ihm dabei wenigstens eine "differenzierte Neutralität" zugestehe, erließ jener auf Grund seiner Einsicht in die Richtigkeit dieses Gesichtspunktes — aber nicht auf Grund des Artikels 435 des Versailler Vertrages — die bekannte Londoner Deklaration.

Der Artikel 435, bezw. sein erster Teil hat also lediglich insofern den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund erleichtert, als er denjenigen, die in der Schweiz den Anschluß an die "Gesellschaft der siegreichen Nationen" wünschten, die Gewinnung der Bundesversammlung und der Volksmeinung für diesen Anschluß außerordentlich erleichterte. Und zwar bildete er nicht nur gewissermaßen das Tor, durch das die Schweiz nun angeblich unter Beibehaltung ihrer völkerrechtlichen Stellung von 1815 eintreten konnte, sondern auch so etwas wie eine Verpflicht ung, den Beitritt auf jeden Fall zu vollziehen. Man hatte sich wie die offizielle Darstellung lautete — bemüht, bei den siegreichen Großmächten die Erlaubnis zu erreichen, mit der Neutralität in den Völkerbund eintreten zu dürsen. Diese hatten nach großem Widerstreben schließlich die Erlaubnis in Artikel 435 erteilt. Nun konnte man nicht nachträglich von dieser dringlich nachgesuchten Erlaubnis keinen Gebrauch machen wollen. Auf jeden Fall hat dieses Gefühl, durch Artikel 435

bereits in seiner Entscheidungsfreiheit eingeengt zu sein, in der Bundesversammlung wie bei der Volksabstimmung vom 16. Mai 1920 eine große Rolle gespielt.

Der erste Teil des Artikels 435 hat zwar nicht rechtlich, aber seiner notwendigen Wirkung auf Bundesversammlung und Volksmeinung nach den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund präjudiziert. Das aber war sein eigentlichster und innerster Sinn und Zweck. Sobald er diesen Zweck erfüllt hatte, verlor er jede weitere Bedeutung. wäre es ohne ihn gar nicht gelungen, die Bundesversammlung und das Volk für den Beitritt zu bestimmen. Nachdem aber der Beitritt mit seiner Silfe einmal vollzogen war, ließ man ihn als belanglos fallen. Nichts ist charakteristischer dafür als die Wandlung, die der Bundesbeschluß betreffs Beitritt zu Artikel 435, durch den insbesondere auch dessen erster Teil ratifiziert werden sollte, und der dem Nationalrat vor dem Beitritt zum Bölkerbund vorlag, durchgemacht hat. Dem Ständerat, dem er nach dem Völkerbundseintritt vorgelegt wurde, lag nur noch ein simpler Bundesbeschluß betreffs Verzicht auf die Neutralisation Nordsavonens vor. Von der Anerkennung der schweizerischen Neutralität usw., d. h. dem ersten Teil des Artikels 435 keine Rede mehr. Er ruhe in Friede! Sein 3weck ist erreicht. Die Schweiz ist Mitglied der Gesellschaft der Nationen.

Damit dürfte aber auch der Beweis erbracht sein, daß unsere Stellung im Völkerbund nicht auf diesem ersten Teil des Artikels 435 beruht und dementsprechend auch nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn wir heute den anderen Bestimmungen dieses Artikels die Genehmigung endgültig verweigern und ihre Verbindlichkeit für die Schweiz ein für allemal ablehnen.

Ausblide.

Es ift gar keine Frage, daß der Berlust unserer völkerrechtlichen Stellung von 1815, die wir durch den Anschluß an die im Völkerbund organisierte Mächtegruppe aufgegeben haben, unendlich viel schwerer wiegt als jemals der Verlust unserer Rechte auf die savonischen Servituten wiegen würde. Diese Erkenntnis kann uns aber nicht über die Tatsache hinweghelsen, daß der Akt, der den Verlust unserer völkerrechtlichen Stellung von 1815 zur Folge hat, rechtsverbindlich vollzogen ist, im Gegensat zu demjenigen Akt, durch den wir dem Verzicht auf unsere savonischen Rechte zustimmen sollten, dem durch die Verwerfung vom 18. Februar, wenigstens betreffs unsere Rechte auf die wirtschaftlichen Zonen, die rechtsverbindliche Genehmigung verweigert worden ist. Dem Völkerbundsvertrag sind wir beigetreten. Dem Artikel 435 — d. h. seinem zweiten Teil — verweigern wir den Beitritt.

Num enthält der Völkerbundsvertrag allerdings in seinem Artikel 1 das Kündigungsfrist vom Vertrag zurückgetreten werden kann. Der Vundesrat hatte in seiner Botschaft betreffs Beitritt der Schweiz zum Völkerbund vom 4. August 1919 auf diese Möglichkeit eines Rücktrittes vom Vertrag hingewiesen. Er schrieb dort auf Seite 102: "Würde sich nach-

träglich ergeben, daß der Völkerbund seiner Mission als Träger einer allgemeinen Friedensordnung nicht gerecht zu werden vermöchte, so müßte die Schweiz die Frage ihrer Zugehörigsteit zum Bunde in Wiedererwägung ziehen." Und in dem Bundesbeschluß vom 21. November 1919 wurde aus diesem Grunde die Bestimmung aufgenommen: "Artikel 121 der Bundesversassung betressend die Bolksanregung (Initiative) ist auch für die Kündigung betressend die Bolksanregung (Initiative) ist auch für die Kündigung ders Wölkerbund daben demgegenüber seinerzeit mit Recht darauf hingewiesen, daß ein Schritt von so weittragender Bedeutung, wie ihn der mit dem Beitritt zum Völkerbundsvertrag ausgesprochene Verzicht auf unsere völkerrechtliche Stellung von 1815 darstellte, durch einen Rücktritt von diesem Vertrag nicht einfach wieder ungesche hen gemacht werden könne.

Diese Erwägung gilt auch heute noch, und sie muß gegenüber den Stimmen, die heute da und dort im Lande herum und immer vernehmlicher den Austritt der Schweiz aus dem Bölkerbund verlangen, geltend gemacht werden. Gerade wenn das Volk über Staatsverträge, über internationale Verträge mitentscheiden soll, muß es sich der Bedeutung dieser Verträge. der Bedeutung völkerrechtlicher Bindungen bewuft mer-Es darf nicht der Glauben in ihm aufkommen, daß man heute einem internationalen Vertrag beitreten und morgen wieder davon zurücktreten Wenn heute gar viele, die am 16. Mai 1920 noch Ja stimmten, gerne zu einem Nein bereit wären, so muß diesen gesagt werden, daß sie sich besser damals richtig besonnen hätten und nicht jett nachträglich. Mit unserm Beitritt vom 16. Mai 1920 haben wir bekundet, daß wir freiwillig unsere in den Verträgen von 1815 verankerte völkerrechtliche Stellung der unbedingten und allseitigen Neutralität zugunften eines Anschlusses an eine einzelne Mächtegruppe aufgeben. Daß eine große Zahl der Zustimmenden vom 16. Mai 1920 mit ihrem Ja etwas ganz anderes zu bekunden meinten, ändert nichts daran. Ebensowenig wie der Umstand, daß die Mächtegruppe, der wir beitraten, sich den Namen eines Bölkerbundes oder einer "Gesellschaft der Nationen" beilegte und den Anspruch eines universellen Bundes erhob, etwas an der Tatsache ändert, daß sie kein universeller Bund, sondern der Bund der Sieger des Weltfrieges ift.

Zweckmäßiger als heute einen Austritt in Szene zu setzen, scheint uns daher die innerliche Ablösung von der Allianz und dem Al-lianzge danken, wie er im Völkerbund, wenn auch unter vielerlei Formen und Worten verdeckt, verkörpert ist. Innerlich müssen wir uns vorerst wieder ganz mit dem Grundsatz der unbedingten aufricht ig en Neutralität und damit vertraut machen, daß jede Beteiligung an Angelegenheiten des Auslandes und jede Einmischung in die Händel der Großmächte uns nur zum Schaden gereichen.

Allerdings ist es damit nicht getan, daß diesenigen, die nie von der unbedingten Neutralität lassen wollten, deren Grundsätzen allen Versuchen, sie davon abzubringen, zum Trot treu bleiben, und daß einzelne, die sich der schielenden Neutralität zugewandt hatten, wieder zu jener zurückehren. Auch in dem Verhalten unserer Regierung muß sich deutlich der Willen bekunden, sich nicht mehr als unbedingt nötig, d. h. wie es unsere formelle Zugehörigkeit zum Bölkerbund im äußersten Fall verlangt, an den Angelegenheiten desselben zu beteiligen und jede Propaganda zu seinen Gunften, wenn auch nicht direkt zu unterdrücken, so doch ihrerseits gänzlich zu unterlassen. Die Ablehnung der u. a. von der "Schweizerischen Bereinigung für den Völkerbund" vom Bundesrat verlangten Völkerbunds-Intervention in der Ruhrangelegenheit darf als günstiges Anzeichen für den Stellungswechsel des Bundesrates gegenüber dem Völkerbund angesehen werden. Nur wenn sich Verhalten des Bundesrates deutlich und unzweifelhaft Wille herauslesen läßt, bei Zeit und Gelegenheit in unsern ehe= maligen Stand der unbedingten Reutralität zurückzukehren und die Bewahrung einer unbedingten und nicht bloß "differenzierten" — Neutralität allen Anforderungen des Bölkerbundes und allen Folgerungen aus dem verschleierten Bündnis mit Frankreich (denn das bedeutet die Zugehörigkeit zum Völkerbund) vorangustellen, wird die Erregung, die heute bezüglich des Bölkerbundes und unserer Zugehörigkeit dazu in weitesten Kreisen unseres Volkes herrscht, nicht zu weiteren Schritten treiben.

In erster Linie allerdings verlangt heute die Volksmeinung vom Bundesrat Entschlossenheit und Unnachgibigkeit in der Verteidigung unserer Rechte auf Savoyen. Sollte es daran auch nur im geringsten fehlen, so würde sich das zweifellos sehr bald in einer weitern Verstärkung der gegen unsere Zugehörigkeit zum Völkerbund herrschenden Erregung geltend machen. Begründete Bedenken werden auch erhoben, ob unser bisheriger Außenminister die geeignete Perfönlichkeit ist, eine solche Politik der Entschlossenheit und Unnachgibigkeit in der Verteidigung unserer Rechte zu führen. Frankreich hat es leicht, Herrn Motta, wenn er unsere savonischen Rechte verteidigen will, mit seinen eigenen Worten zu schlagen. Sat doch Serr Motta im Nationalrat vom 29. Mai 1922 selbst gesagt, er sei "einig mit der französischen Regierung, daß das Zonenregime nicht mehr den gegenwärtigen Berhältnissen entspricht", und daß für Genf und die Schweiz "diese kleinen Bonen nicht von lebenswichtigem Interesse" sind. Wer auf diesem Standpunkt steht, kann natürlich nicht verstehen, warum Genf in seiner Mehrheit und die deutsche Schweiz geschlossen für die Beibehaltung dieser Zonen eintritt, und kommt so leicht auf die weder im Munde eines Außenministers dem Ausland gegenüber gerade sehr kluge, noch seinem Volke gegenüber sehr anständige Unterschiebung, das Schweizervolk demonstriere mit der Verwerfung seines (des Herrn Motta) Werks, des Zonenabkommens nur gegen die Ruhrbesetzung (vergleiche den nach der Abstimmung erlassenen Protest des Genfer Komitees für Beibehaltung der Zonen von 1815/16: "Diese Legende — daß die Abstimmung den Charakter einer Rundgebung gegen die Ruhrbesetzung gehabt habe —, ist besonders durch eine von Herrn Motta im Nationalrat gehaltene Rede verbreitet worden").

Es wird in der ganzen Schweiz niemandem einfallen, auch nur im leisesten daran zu zweiseln, daß Herr Motta nur das Beste für unser Land will. Aber die ganz große Mehrheit des Schweizervolkes ist nun einmal anderer Meinung über den Wert und die Bezdeutung unserer savonischen Rechte als Herr Motta und hat dieser Meinung am 18. Februar unzweideutig Ausdruck gegeben. Da ist es doch — zumal wir in einer Demokratie leben — nur natürlich, daß der Standpunkt der Mehrheit zu seinem Recht kommt, und, da Herr Motta diesen nicht teilt, er sich als Außenminister nicht mehr am richtigen Platzseicht, wer sich als Außenminister nicht mehr am richtigen Platzseicht. Wir leben heute nicht im Zeitalter der Kabinettspolitik. Herr Motta kann sich nicht dadurch, daß er vor dem Parlament seinen guten Willen, nur das Beste des Landes zu wollen, beteuert, der Verantwortlichkeit und der Rechenschaftsablegung vor Parlament und Volk entziehen. Der gute Wille ist die Voraussetung, unter der unsere Staatsmänner bestellt werden.

Jeder Staatsmann, der nur das Wohl seines Volkes will, hat seine Berdienste. Auch Herr Motta. Aber jeder Staatsmann hat auch seine Beit. Herr Motta steht auf dem Standpunkt, "daß der Kompromiß an und für sich etwas Gesundes ist"; "wenn wir überlegen, können wir feststellen, daß alles, was wir in unserem Lande machen, notwendig diesen Charafter des Rompromisses trägt" (im Nationalrat vom 29. März 1922). Ja, in gewissen Zeiten! Aber nicht grundsätzlich und nicht immer! Die alte Eidgenossenschaft ist z. B. nicht aus einem Kompromiß mit dem Hause Habsburg hervorgegangen. Vielleicht war, nachdem die Schweiz einmal in Artikel 435 verstrickt war, in den nachfolgenden Jahren eine Kompromifpolitik angebracht. Vielleicht. um so sicherer heute nicht mehr. Heute muß unsere Politik, gerade weil wir uns in so bedrohter Lage befinden, in der Verteidigung unserer Rechte und in der Beharrung auf ihnen unnachgibig sein, sonst nimmt man uns morgen, nachdem wir heute freiwillig auf das eine verzichtet haben, auch noch das andere. Gerade weil wir, um uns zu wehren — in Anbetracht unserer militärisch-wirtschaftlichen Einkreisung durch die beiden europäischen Militärvormächte Frankreich-Italien — bald nur noch die Waffe des Rechts haben, müssen wir diefe um so entschlossener führen.

Herr Motta soll aber auch nicht dadurch den Volksentscheid vom 18. Februar zu umgehen suchen, daß er die Uneinigkeit der Genker unter sich aus nutt und sich dort eine Mehrheit für seinen Standpunkt zu gewinnen sucht. Die Verteidigung schweizerischer Rechte ist eine gesamtschweizerische Angelegenheit, und für die Art, wie sie geführt zu werden hat, ist die Mehrheit des gesamten Schweizervolken die Beiten sind wahrlich zu ernst, als daß wir uns eine außenpolitische Leitung leisten könnten, die nicht jede Gelegenheit wahrnähme, den ganz klaren und ausgesprochenen

Mehrheitswillen unseres Volkes bezüglich unserer auswärtigen Politik zu stärken und nach Möglichkeit zum einheitlichen und geschlossenen Willen der ganzen Ration zu erweitern. Durch Sonderverhandlungen mit den Genfern und durch Ausnützung ihrer mangelnden eigenen Geschlossenheit wird aber das gerade Gegenteil erreicht. Auch ist diese angebliche Rücksicht auf die Nächstbeteiligten doch nur Vorwand, um den eigenen Standpunkt durchzuseten und wird nur solange geübt, als sie diesem zu dienen vermag. war Genf einmal durchaus in sich einig. Bloß bestand Einigkeit über den entgegengesetzten Standpunkt, als ihn der Bundesrat vertrat. unter dem Druck des Bundesrates hat sich das offizielle Genf dem bundesrätlichen Standpunkt anbequemt und vielleicht nur dadurch ist überhaupt der Zwiespalt in Genf aufgebrochen. Dieser Zwiespalt kann heute nicht dadurch wieder geschlossen werden, daß man in ihm herumwühlt. Sinter der Mehrheit Genfs steht so gut wie einmütig die ganze deutsche Schweiz. Damit ist die Richtlinie der zu befolgenden Politik gegeben.

Ueber das Versagen der Bundesversammlung in der ihr verfassungsmäßig zukommenden Führung und Richtunggebung unserer auswärtigen Politik ist in unsern Heften schon zur Genüge die Rede gewesen. Es ist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Schaffung eines parlamentarischen Ausschusses für Auswärtiges hingewiesen worden, dem die Aufgabe zukäme, sich in die Fragen der auswärtigen Politik in umfassenderem Make einzuarbeiten, als das dem Plenum der Räte möglich ist. An einzelnen fähigen und einsichtigen Köpfen in den Räten fehlt es nicht. sind in den Räten, besonders im Ständerat, in den letten Jahren einzelne Voten über auswärtige Fragen gegeben worden, die Meisterstücke parlamentarischer Kritik darstellen. Aber der großen Mehrzahl der Barlamentsmitglieder fehlt die Urteilsfähigkeit, zwischen einem guten und einem mittelmäßigen Votum zu unterscheiden. Es fehlt ihnen auch die nötige Unabhängigkeit und Freiheit von parteipolitischen oder wirtschaftlich-kommerziellen Bindungen. Und es fehlt ihnen besonders an der nötigen Berantwortungsfreudig. Das Parlament ist heute nicht mehr eine Versammlung der Besten und Wägsten des Landes, die dessen Wohl und Freiheit über alles zu stellen gewillt und entschlossen sind. In Bern finden sich müde, oft durch ihre eigene Berufsarbeit überlastete Parteivertreter zusammen. Es ist ein organischer Fehler, an dem unser Parlament krankt. Darum darf wohl auch auf das Parlament für die künftige Führung und Richtunggebung unserer auswärtigen Politik keine allzugroße Soffnung gesett werden.

Um so mehr muß das Bemühen aller einzelnen Bürger, die ein Teil Verantwortung am fünftigen Geschick des Landes auf sich zu nehmen bereit sind, dahingehen, die geistige Wehrhaftig-keit unseres Volkes, seine innere Widerstandsfähigkeit und seine Erkenntnis der außenpolitischen Fragen und ihrer Zusammenhänge zu fördern

umd zu stärken. Wir dürfen uns keiner Täuschung hingeben, daß unsere außenpolitische Lage mit jedem Tag ein Stück — hoffnungs. loser wird. Unsere Existenz als ein selbständiges staatliches Gebilde hat immer auf dem Vorhandensein eines gewissen Gleichgewichtszustandes zwischen den jeweils an uns angrenzenden europäischen Großmächten beruht. Der Versailler Vertrag und seine Schwesterverträge haben die Grundlage für die Zerstörung dieses Gleichgewichtszustandes geschaffen. Die Zerstörung selbst hat seit ihrem Inkrafttreten täglich Fortschritte gemacht. Geht Frankreich siegreich aus dem augenblidlichen Ringen am untern Rhein hervor, so ist die Zerstörung für mehrere Jahre, vielleicht Jahrzehnte Tatsache. Frankreich und seine Verbündeten im Balkan und am Oftrande Mitteleuropas im Verein mit Italien beherrschen dann militärisch, politisch und wirtschaftlich den europäischen Kontinent uneingeschränkt. Wirtschaftlich sind wir schon heute, durch die Unterbindung der Rheinverkehrslinie durch die französische Besetung am Oberrhein zum großen Teil Frankreichs Belieben ausgeliefert. Was uns militärisch bevorsteht, wenn Frankreich (im Verein mit Stalien) seine militärischen Grenzen über den Rhein hinüber weiter nach Deutschland hinein verlegt, ist ungewiß. Man ist geneigt, Schlüsse von 1797 auf heute zu ziehen. Zu den gleichen Schlüssen neigt man natürlich auch in bezug auf unsere politische Exi-

Kür die allernächste Zeit zwar ist Frankreich noch vollauf mit der Ruhrangelegenheit, d. h. am Unterrhein beschäftigt. Gelingt es ihm aber, dort in seinem Sinne Ruhe zu schaffen, dann muß man, in Analogie zur Geschichte vor 125 Jahren, mit dem Vortragen seines Angriffes am Oberrhein und im oberen Rhonegebiet rechnen. Bis dahin ist uns noch eine furze Frist gewährt. Und diese Frist, meinen wir, müssen wir ausnuten zur Schaffung einer geschlossenen innern natio. nalen Front in unserm Land, die auch dann, und erst recht dann standhält und nicht wankt, wenn uns von außen Gewalt angetan werden Denn noch nie haben die Bölker auf die Dauer fremde Knechtschaft ertragen. Und selbst wenn heute Bajonett und Säbel am Rhein den Sieg davon tragen, und damit deren Herrschaft eines Tages auch uns droht, so kommt doch auch einmal wieder der Tag der Befreiung, auch für uns, wenn uns unsere Freiheit verloren gehen sollte. Der erste Schritt zur Errichtung dieser nationalen Front ist die Verwerfung des Zonenabkommens, weil sie die Bekundung des Willens ist, keiner fremden Gewalt zu weichen, freiwillig fein Recht preiszugeben und uns an unserm nationalen Be= stand weder durch Druck noch Drohung schmälern zu lassen. ichon am 18. Februar machtvoll kundgegebene Willen muß wach sen in uns allen und sich ausbreiten bis in die entlegenste Sütte, bis an die äußersten Bereiche unserer Grenze. Dann dürfen wir trot allem unserer Zukunft mit Vertrauen entgegensehen.